

Luzern, 11. Dezember 2025 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 1390
Sitzung vom: 9. Dezember 2025

Personal: Verfahren und Quote für die Lohnrunde März 2026 für das Staatspersonal und die Lehrpersonen

Das Finanzdepartement berichtet:

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in der Dezembersession 2025 den Voranschlag 2026 inklusive einer Erhöhung des budgetwirksamen Personalaufwands um 1,0 Prozent beschlossen.

Durch Abgänge von erfahrenen Mitarbeitenden und deren Ersatz durch jüngere Mitarbeitende sinken die Lohnkosten zwischen den Lohnrunden im mehrjährigen Mittel um 0,4 Prozent (Mutationseffekt). Somit stehen für die Lohnrunde 2026 insgesamt 1,4 Prozent zur Verfügung.

1.1 Kriterien zur Lohnanpassung

Der Regierungsrat verfolgt eine kontinuierliche und verlässliche Lohnpolitik, die auf ein konkurrenzfähiges Lohnniveau ausgerichtet ist. Neben den finanziellen Möglichkeiten des Kantons sind bei der Lohnanpassung gemäss § 32 Absatz 4 des Personalgesetzes die Nominallohnentwicklung, die Erhaltung der Kaufkraft und die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Gemäss Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes wird die Schweizer Wirtschaft im Jahr 2025 um 1,3 Prozent wachsen. Erste Schätzungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) gehen für das Jahr 2025 von einer Steigerung der Nominallöhne von 2,3 Prozent aus. Abzüglich einer prognostizierten Teuerung von 0,2 Prozent ergibt sich eine Zunahme der Reallöhne von 2,1 Prozent.

1.2 Arbeitgeberbeiträge

Im Jahr 2026 ergeben sich keine Änderungen bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherungen.

1.3 Forderungen der Personalverbände

Mit Schreiben vom 5. Februar 2025 fordert die Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (ALP) eine Erhöhung der Besoldung des Staatspersonals und der Lehrpersonen von 3,0 Prozent (2,6 % budgetrelevant, 0,4 % Mutationseffekt). Um dem Reallohnverlust entgegenzuwirken, sollen 2,0 Prozent für generelle Massnahmen eingesetzt werden. In Kombination mit individuellen Lohnanpassungen von 1,0 Prozent könnte die Arbeitgeberattraktivität gesteigert und den Mitarbeitenden gegenüber Wertschätzung ausgedrückt werden. Die finanziellen Mittel seien nach Meinung der ALP vorhanden. Sie müssten jedoch korrekt eingesetzt werden.

An der Sitzung vom 19. November 2025 des Ausschusses der Paritätischen Personalkommission (PAPEKO) hat der Lehrerinnen- und Lehrerverband beantragt, die vorhandenen Mittel prioritär für einen vollen Stufenanstieg zu verwenden. Die restlichen Lohnprozente sollen für generelle Lohnanpassungen verwendet werden. Der Staatspersonalverband und der VPOD beantragen für das Staatspersonal, die vorhandenen Mittel überwiegend für eine generelle Lohnerhöhung zu verwenden.

2 Umsetzung der Lohnanpassungen

Unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Funktionsweise des Lohnsystems des Staatspersonals und der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste sollen die verfügbaren Mittel beim Staatspersonal und bei den Lehrpersonen sowohl für eine generelle als auch für eine individuelle Lohnerhöhung eingesetzt werden. Die Umsetzung ist wie folgt vorzunehmen:

<u>Staatspersonal:</u>	0,2 Prozent generelle und 1,2 Prozent individuelle Lohnanpassung
<u>Lehrpersonen:</u>	0,1 Prozent generelle Lohnanpassung und einen vollen Stufenanstieg

2.1 Generelle Lohnanpassung Staatspersonal und Lehrpersonen

Im Rahmen der generellen Lohnanpassung werden die Lohnbänder und alle berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen auf den 1. März 2026 beim Staatspersonal um 0,2 Prozent und bei den Lehrpersonen um 0,1 Prozent angehoben. Berechtigt sind alle Löhne, die in Lohnklassen eingereiht oder pauschal festgelegt worden sind, mit folgenden Ausnahmen:

- Keine Erhöhung erfolgt bei den Löhnen der Lernenden, der Praktikantinnen und Praktikanten (inkl. Polizeiaspirantinnen und -aspiranten) sowie der jugendlichen Aushilfen. Diese werden unabhängig von der generellen Lohnanpassung periodisch überprüft und angepasst.
- Löhne, die über dem Maximum der Lohnklasse liegen, werden maximal auf den neuen obersten Wert der Lohnklasse bei der anrechenbaren nutzbaren Erfahrung respektive Stufe angepasst, sofern sie diesen Wert nicht überschreiten.

2.2 Individuelle Lohnanpassung Staatspersonal

Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2026 stehen 1,2 Prozent der Lohnsumme 2025 (IBA-Quote) zur Verfügung. Die nutzbare Erfahrung wird auf diesen Zeitpunkt um den gemäss Beurteilungs- und Fördergespräch festgelegten Wert erhöht. Die IBA-Quote gilt jeweils für die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte. Basis der Berechnungen ist die Bruttolohnsumme, errechnet aus allen Löhnen der in Lohnklassen eingereihten Mitarbeitenden mit Stichtag 31. Dezember 2025. Dabei wird über das ganze Personal gerechnet, also

auch inklusive jener Mitarbeitenden, welche bei der IBA nicht berücksichtigt werden, weil sie zum Beispiel zu wenig lang angestellt sind (sogenannte «Nicht-IBA-Fälle»).

Für die Lohnrunde 2026 gelten folgende Termine:

	von	bis
Lohneingaben im IBA-Tool durch die Vorgesetzten	05.01.2026	28.01.2026
Versand der Lohnbriefe an die Dienststellen	09.02.2026	13.02.2026
Verteilung der Lohnbriefe an die Mitarbeitenden	13.02.2026	18.02.2026

Die Dienststelle Personal hat eine Weisung zu den Detailfragen und Berechnungsgrundlagen erlassen. Die individuellen Lohnanpassungen gemäss Weisung dürfen pro Departement die IBA-Quote nicht überschreiten.

2.3 Individuelle Lohnanpassung Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

Den Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste wird auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 ein Stufenanstieg gewährt. Eine Anpassung um die volle Stufendifferenz erfordert rund 1,3 Lohnprozente. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Vollpensums und wird auf das jeweilige Pensum heruntergerechnet.

3 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss gilt für die Departemente und Dienststellen, die Staatskanzlei sowie für die kommunalen Volks- und Musikschulen. Die Gerichte sind eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons zu orientieren.

Die Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern realisieren Lohnanpassungen gemäss den Weisungen ihrer Leitungsorgane. Sie werden eingeladen, sich an den Vorgaben des Kantons Luzern zu orientieren.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Auf den 1. März 2026 werden die Lohnbänder und die berechtigten Löhne, Entschädigungen und Zulagen des Staatspersonals um 0,2 Prozent und die der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste um 0,1 Prozent generell angehoben.
2. Für individuelle Lohnanpassungen auf den 1. März 2026 stehen für das Staatspersonal 1,2 Prozent der Besoldungskosten 2025 (Bruttolohnsumme) zur Verfügung. Die Dienststelle Personal teilt den Dienststellen respektive Abteilungen aufgrund der Vorgaben der Departemente, der Staatskanzlei und dem Kantonsgericht den entsprechenden IBA-Betrag mit. Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die individuellen Lohnanpassungen den Vorgaben entsprechen.
3. Den Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste werden auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 ein Stufenanstieg sowie Lohnanpassungen im Ausmass von 100 Prozent einer vollen Stufe gewährt.
4. Die Dienststelle Personal erstellt bis am 31. Mai 2026 zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über die zwischenjährige Lohnentwicklung und die Lohnanpassungen auf den 1. März 2026 für das Staatspersonal und einen analogen Bericht bis am 31. Oktober 2026 für

die Lohnanpassungen der Lehrpersonen/Fachpersonen der schulischen Dienste auf Beginn des Schuljahres 2026/2027.

Zustellung an:

Intern:

- Kantonsgericht
- alle Dienststellen
- alle Departemente
- Staatskanzlei

extern per Post:

- Luzerner Kantonsspital AG, Spitalstrasse 16, 6000 Luzern 16
- Luzerner Psychiatrie AG, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban
- Hochschule Luzern, Werftestrasse 4,6002 Luzern
- Universität Luzern, Frohburgstrasse 3,6002 Luzern
- Pädagogische Hochschule Luzern, Pfistergasse 20,6000 Luzern 7
- XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz, Kantonsspital 46,6000 Luzern 16
- Private Sonderschulen gemäss Liste aller Schulen

per Mail:

- Schulleitungen der kommunalen Volksschulbildung gemäss Liste aller Schulen
- Schulleitungen aller Musikschulen gemäss Liste aller Musikschulen
- alle Gemeinden
- Gebäudeversicherung Luzern (mail@gvl.ch)
- Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (info@zsba.ch)
- LUSTAT Statistik Luzern (info@lustat.ch)
- Verband Luzerner Gemeinden VLG (info@vlg.ch)
- Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern (info@vml.ch)
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft, zur Weiterleitung an die gemäss Gesetz über die sozialen Einrichtungen anerkannten Heime und Institutionen (disg@lu.ch)
- Finanzkontrolle zur Weiterleitung an Heime und Institutionen, die nicht dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen unterstehen (finanzkontrolle@lu.ch)
- David Dürr, Gesundheits- und Sozialdepartement, zur Weiterleitung an die Sozialberatungszentren/Sozialdienste (david.duerr@lu.ch)
- Luzerner Pensionskasse (fabio.camilli@lupk.ch)
- WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Personal und Dienste (personal@was-luzern.ch)
- Arbeitsgemeinschaft Luzerner Personalorganisationen (sekretariat@vpod-zentralschweiz.ch)
- Luzerner Staatspersonalverband LSPV (info@lspv.ch)
- Verband Bildungskommissionen des Kantons Luzern (VBLU; sekretariat@vblu.ch)
- Verband der Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern (VSL LU; info@vsllu.ch)
- BKZ Geschäftsstelle (info@bkz-gs.ch)
- Kaufmännischer Verband Luzern (info@kfmv-luzern.ch)
- KV Luzern Berufsfachschule, Frau Dr. Esther Schönberger (esther.schoenberger@kvlu.ch)
- Frei's Schulen AG Luzern (info@freisschulen.ch)
- Akzent (info@akzent-luzern.ch)
- IG Arbeit (igarbeit@igarbeit.ch)
- Stiftung Contenti; Salvi Sorrentino; (info@contenti.ch)

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

PSK

